



Öffentlich-rechtl. Vereinbarung über die Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks mit der Gemeinde Großrosseln

<i>Organisationseinheit:</i> Steuerungsunterstützung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Der geänderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks und die Übertragung der Aufgaben des Standesamts zwischen der Mittelstadt Völklingen und der Gemeinde Großrosseln wird zugestimmt.

Sachverhalt

Für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks und die Übertragung der Aufgaben des Standesamts zwischen der Mittelstadt Völklingen und der Gemeinde Großrosseln hat die Kommunalaufsicht Änderungen empfohlen.

Hinsichtlich der Kostenregelung stellt sich das Problem, dass diese nur solange Anwendung finden soll, bis der Standesbeamte der Gemeinde Großrosseln in den Ruhestand tritt. Diese Regelung führt dazu, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung erneut verhandelt, nach Abstimmung in den Räten beim LaVA genehmigt und anschließend veröffentlicht werden muss; bei einem früherem Ausscheiden des Beamten (etwa bei dauerhafter Erkrankung) kann sich diese Frage unter Umständen sogar schon kurzfristig nach Inkrafttreten der Vereinbarung stellen. Dieses Risiko, die Notwendigkeit erneuter Abstimmung und der weitere auch verfahrenstechnische Aufwand lässt sich mit der Ergänzung einer zusätzlichen Regelungsvariante vermeiden:

In § 4 wird eingefügt, dass eine Änderung insbesondere nach den im Einzelnen näher aufgeführten Eckdaten erfolgen kann. Dies trägt auch dem Willen der Kommunen Rechnung, wonach eine künftige Abordnung von Personal durch Großrosseln nach Ruhestandseintritt des betreffenden Standesbeamten nicht mehr geplant ist.

Nach der nunmehr vorgeschlagenen Formulierung haben die Beteiligten lediglich eine zusätzliche Option, können jedoch auch an einer Abrechnung „in Anlehnung an den KGSt-Bericht“ festhalten, wie sie in § 4 Absatz 1 vorgesehen ist. Bei beiden Varianten bedarf es keiner erneuten Verhandlung, Abstimmung oder Genehmigung und Veröffentlichung.

Da die Berechnungsmethode sich unmittelbar an einem bestimmten Standesbeamten orientiert, sollte auf die Einschränkung einer Änderung „frühestens zum 1. Juli 2020“ verzichtet werden, um auch bei einem etwaigen früheren Ausscheiden dieses Beamten flexibel zu bleiben. Die von den Beteiligten vorgesehene Einschränkung „wenn sich die zugrunde liegenden Voraussetzungen wesentlich verändert haben“ erscheint insoweit ausreichend.

Finanz. Auswirkung

Die durch die Übernahme der Aufgaben entstehenden Kosten werden gemäß der Vereinbarung zur Durchführung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Gemeinde Großrosseln abgedeckt.

Anlage/n

- örV einheitlicher Standesamtsbezirk - VK-Großrosseln (öffentlich)

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

über die Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks und die Übertragung der Aufgaben des Standesamts

zwischen

der Mittelstadt Völklingen
vertreten durch die Oberbürgermeisterin Christiane Blatt

und

der Gemeinde Großrosseln
vertreten durch den Bürgermeister Jörg Dreistadt

I.

Präambel

Die Mittelstadt Völklingen, vertreten durch die Oberbürgermeisterin und die Gemeinde Großrosseln, vertreten durch den Bürgermeister, treffen auf Grund des § 17 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711), i.V.m. § 1 Absatz 2, Satz 3 und Absatz 3 der Saarländischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 4. Dezember 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2012 (Amtsbl. I S. 127), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. November 2015 (Amtsbl. I S. 888), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

II. Vereinbarung

§ 1 Standesamtsbezirk

Die Mittelstadt Völklingen und die Gemeinde Großrosseln (im Folgenden „Beteiligte“ genannt) bilden ab dem **1. Oktober 2018** einen einheitlichen Standesamtsbezirk. Der einheitliche Standesamtsbezirk erhält die Bezeichnung „Standesamtsbezirk Völklingen“.

§ 2 Übertragung der Aufgaben und Organisation

- (1) Die Aufgaben des Standesamtes Großrosseln werden auf das Standesamt Völklingen übertragen. Die Organisation des Standesamts, die auch die Bestellung der Standesbeamten umfasst, obliegt der Mittelstadt Völklingen. Abweichend von dieser grundsätzlichen Bestellungsbefugnis können Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der Gemeinde Großrosseln, deren Aufgabenbereich als Standesbeamte sich auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt, auch von ihren Gemeinden für den Standesamtsbezirk bestellt werden.
- (2) Die Vornahme von Eheschließungen ist als Sondertrauort auch im Jagdschloss Karlsbrunn in der Gemeinde Großrosseln sicher zu stellen.
- (3) Das Nähere regeln die Beteiligten im Einvernehmen.

§ 3 Personal

Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamtes wird zunächst von den Beteiligten gestellt. Das Nähere dazu regeln die Beteiligten im gegenseitigen Einvernehmen.

§ 4 Entschädigung

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen des einheitlichen Standesamtsbezirks erhebt die Mittelstadt Völklingen von der Gemeinde Großrosseln eine Entschädigung. Diese errechnet sich in Anlehnung an den KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Das Nähere dazu regeln die Beteiligten im gegenseitigen Einvernehmen.

- (2) Eine andere Berechnung der Entschädigung kann von jedem der Beteiligten verlangt werden, wenn sich die zugrunde liegenden Voraussetzungen wesentlich verändert haben.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatz 2 kann die Entschädigung insbesondere nach dem Saldo aus den für den einheitlichen Standesamtsbezirk entstehenden Aufwendungen und den erzielten Erträgen berechnet werden, der unter den Beteiligten entsprechend dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt wird. Die Aufwendungen beinhalten die Personalaufwendungen der für den einheitlichen Standesamtsbezirk tätig werdenden Standesbeamten sowie die Aufwendungen des laufenden Betriebs (z.B. Kosten der EDV, Fortbildung und Fachliteratur). Erträge sind die nach dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis für das Personenstandswesen zu erhebenden Gebühren. Maßgebend für die Berechnung der Entschädigung sind die Einwohnerzahlen, die vom Statistischen Amt Saarland jeweils zum 30. Juni des Vorjahres festgestellt werden. Die Entschädigung wird innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Haushaltsjahres ermittelt und den Gemeinden mitgeteilt.

§ 5

Übergabe von Registern, Daten und Akten

- (1) Das Standesamt Völklingen übernimmt alle elektronischen und in Papierform geführten Personenstandsregister innerhalb der in § 5 des Personenstandsgesetzes genannten Fortführungsfristen einschließlich sämtlicher laufenden Akten und Daten. Die Beteiligten stellen dem Standesamt die in den Datenverarbeitungsprogrammen enthaltenen Daten zur Verfügung. Sofern die Daten nicht selbst vorgehalten werden, sorgen die Beteiligten dafür, dass die Daten dem Standesamt zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die nach Ablauf der gesetzlichen Fortführungsfristen vorhandenen Archivregister der Beteiligten werden für den einheitlichen Standesamtsbezirk im Archiv der Mittelstadt Völklingen zusammengeführt.

§ 6

Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen.
- (2) Eine Kündigung ist erstmalig zum 31. Dezember 2020 möglich. Sie kann jeweils zum Jahresende mit zweijähriger Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zuzustellen.

- (4) Im Falle der Kündigung der Vereinbarung durch einen Beteiligten fallen die Aufgaben des Standesamts mit Wirksamwerden der Kündigung an die ausscheidende Gemeinde für deren Gemeindegebiet (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Saarländischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes) zurück.
- (5) Die Vereinbarung kann im Einvernehmen aller Beteiligten aufgelöst werden.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.10.2018, in Kraft.

Völklingen,
den _____

Großrosseln,
den _____

Blatt
Oberbürgermeisterin

Dreistadt
Bürgermeister